

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lohne

Aufgrund Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950, zuletzt geändert am 19. November 2016 und §6 Abs. 1 Friedhofsgesetz hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lohne in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.
- (3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- (4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

§ 4 Gebührentarif

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen:

1. Kinderwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre – (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr) Verlängerung der Nutzungszeit für ein Kinderwahlgrab: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	200,00 € 20,00 €
2. Reihengrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – (für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)	710,00 €
3. Reihengrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –	1.600,00 €
4. Wahlgrab einstellig – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	1.030,00 € 34,33 €
5. Wahlgrab zweistellig (Familiengrab) – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für ein zweistelliges Wahlgrab: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	2.060,00 € 68,67 €
6. Wahlgrab im Rasenfeld pflegefrei – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab im Rasenfeld: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	2.070,00 € 69,00 €
7. Urnenwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab im Rasenfeld: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	520,00 € 20,80 €
8. Urnenwahlgrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 25Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab im Rasenfeld: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	1.000,00 € 40,00 €
9. Urnenreihengrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –	820,00 €

Bei den pflegefreien Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld und Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind die Kosten für eine kleine Grabpflege in den Erwerbskosten einkalkuliert.

(2) Bestattungsgebühren:

1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	170,00 €
2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)	440,00 €
3. Herstellung eines Urnengrabes	150,00 €

(3) Umbettungen:

- | | |
|--|------------|
| - Erdumbettungen innerhalb eines Friedhofes: | 1.000,00 € |
| - Erdumbettungen außerhalb eines Friedhofes: | 500,00 € |
| - Urnenumbettungen innerhalb eines Friedhofes: | 500,00 € |
| - Urnenumbettungen außerhalb eines Friedhofes: | 250,00 € |

(4) Sonstige Gebühren:

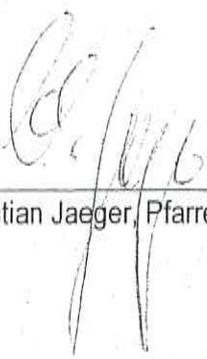
1. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grab und Jahr für alle Gräber, die vor dem 01. August 2002 erworben wurden. Bei Neuerwerb und Verlängerungszeiten von Nutzungsrechten wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist dann in der Nutzungsgebühr enthalten. 10,00 €
2. Für den Organistendienst bei der Trauerfeier wird die Gebühr nach der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker erhoben.

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Lohne, den 16. Mai 2018


Christian Jaeger, Pfarrer




Rolf Corzilius, Kirchenältester